

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 (5) BauGB zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bederkesa

1. Gesetzliche Grundlagen

Gemäß § 6 (5) BauGB ist dem Flächennutzungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen, über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

2. Berücksichtigung der Umweltbelange

(1) Mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bederkesa wird die Entwicklung mehrerer neuer Bauflächen bzw. die Erweiterung bestehender Bauflächen vorbereitet. Darüber hinaus wurden Berichtigungen vorgenommen, die ohne Relevanz für die Umwelt sind und zahlreiche Änderungsbereiche betreffen bereits bestehende Bauflächen, bei denen lediglich die Nutzungsart geändert werden. In den Planentwürfen der FNP-Neuaufstellung nachrichtlich dargestellte Änderungsbereiche zu parallel verlaufenden eigenständigen Änderungsverfahren, die bis zum Feststellungsbeschluss für die Neuaufstellung nicht abgeschlossen werden konnten, wurden zurückgenommen, z.B. der Windpark Bederkesa-Alfstedt.

(2) Sämtliche neue Bauflächen oder Erweiterungen wurden innerhalb von bereits bebauten Siedlungsbereichen bzw. an deren Rändern vorgesehen. In einigen Fällen wurde auch nur die Nutzungsart von bestehenden Baugebieten ohne erhebliche Auswirkungen für die Umwelt geändert. Die meisten neuen Bauflächen sind im Bereich des Fleckens geplant. Dabei wurden Eingriffe in sensible Landschaftsbereiche, in Gehölzbestände und in die Funktionsfähigkeit von Waldgebieten möglichst vermieden. Ebenfalls vermieden wurden neue Wohnnutzungen in der unmittelbaren Umgebung von landwirtschaftlichen Betrieben, wenn deren betriebliche Entwicklung durch eine solche Nachbarschaft beeinträchtigt werden könnte.

(5) Bei der Entwicklung neuer Bauflächen am Siedlungsrand von Bad Bederkesa wurden einige wichtige ökologische Verbindungen zwischen den „Fleckeshölzern“ (NSG-LÜ 122) und der freien Landschaft als „Fenster“ offen gelassen, um die bestehenden Interaktionsmöglichkeiten der im Freien wild lebenden Tiere zwischen diesen Räumen weiterhin zu gewährleisten und nicht zu behindern. Dabei ist das ökologische „Fenster“ südlich von Bad Bederkesa über 100 m breit, öffnet sich trichterförmig gegenüber den Fleckeshölzern und ist insgesamt als Fläche für „Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ mit der „unverbindlichen Vorbemerkung: ökologische Vernetzung“ dargestellt. Aus anderen Gründen sind noch zwei weitere Maßnahmeflächen zur Entwicklung von Natur und Landschaft bei Flögeln und bei Drangstedt dargestellt.

(6) Mit der Maßnahmefläche bei Flögeln, zwischen dem Flögelner See (Nordufer) und dem dem „Ahlen-Falkenberger Moor“ (NSG-LÜ 72) im Norden, wird die Erhaltung dieses für das Landschaftsbild und die ökologische Vernetzung wichtigen Bereiches gesichert und gegenüber den östlich vorhandenen Wochenendhäusern bzw. Wohnwagenplätzen klar abgegrenzt. Ebenfalls wird mit der Maßnahmefläche bei Drangstedt, westlich des Waldgebietes „Ahlershorst“ (NSG-LÜ 125), die Erhaltung dieses für das Landschaftsbild, für die ökologische Vernetzung und für die Funktion als Retentionsfläche wichtigen Bereiches gesichert und gegenüber den baulichen Nutzungen in der Nachbarschaft klar abgegrenzt.

(7) Für die drei neuen gewerblichen Bauflächen, zwei in Bad Bederkesa und eine in Köhlen, wurden grundsätzlich solche Standorte ausgewählt, die bereits intensiv gewerblich genutzt wurden, oder in unmittelbarer Nachbarschaft zu bestehenden Gewerbegebieten liegen und möglichst nicht zu erheblichen Belästigungen oder Beeinträchtigungen für bewohnte Siedlungsbereiche führen können. Nur die gewerbliche Baufläche am südwestlichen Siedlungsrand von Bad Bederkesa befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft zu dem östlich der Kührstedter Straße (K 38) liegenden Wohngebiet „Hof Eckhoff“. Diese neue gewerbliche Baufläche schließt jedoch die bereits vorhandene Betriebsfläche der EWE mit ein und stellt somit lediglich eine Erweiterung der gewerblichen Nutzung dar. Eine weitere Verstärkung der bestehenden Vorbelastungen durch die EWE und die K 38 sollen aber möglichst vermieden oder zumindest minimiert werden. Unter Rücksichtnahme auf das Wohngebiet ist die gewerbliche Baufläche daher als „Fläche für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG“ gekennzeichnet. Bei der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung müsste somit zumindest teilweise eine Entwicklung als „eingeschränktes Gewerbegebiet“ erfolgen.

(8) Weitere „Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG“ sind wegen des Verkehrslärms entlang der Ortsentlastungsstraße (L 119) vor den Wohnbauflächen südlich von Bad Bederkesa und westlich an der Drangstedter Straße gegenüber den Fleckenhölzern gekennzeichnet.

3. Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und Ergebnis der Abwägung

(1) Die Anregungen von Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, aber auch von Bürgern, ließen Sachverhalte erkennen, die sich im wesentlichen auf naturschützende Belange beziehen. Die Untere Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Cuxhaven hat auf den Korrekturbedarf bei den Umgrenzungen der Naturschutzgebiete hingewiesen und angeregt, zusätzlich die Abgrenzungen der FFH-Gebiete „Ahlen-Falkenberger Moor, Seen bei Bederkesa“ und „Niederung von Geeste und Grove“ in die Planzeichnungen aufzunehmen. Dies wurde jedoch nur zur Kenntnis genommen, da die Naturschutzgebiete bereits im April 2014 aufgrund von georeferenzierten Vektordateien des Landkreises aktualisiert worden waren. Die Umgrenzungen der genannten FFH-Gebiete waren dabei jedoch nicht separat aufgeführt.

(2) Des Weiteren hat die UNB auf allgemein geltende gesetzliche Bestimmungen, wie die §§ 39 und 44 BNatSchG, sowie auf die Erhaltung von Gehölzen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung hingewiesen, was jedoch für die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ohne Belang ist. Allerdings wurde aufgrund von Auflagen im Genehmigungsverfahren ein Änderungsbereich in Kührstedt unter Berücksichtigung von umfangreichen Gehölzbestände nachträglich erheblich verkleinert.

(3) Die Unterschreitung des gem. RROP angestrebten Waldabstands von 100 m in einigen Fällen wurde als problematisch bezeichnet. Dies wurde nur zur Kenntnis genommen, da keine alternativen Standorte in den jeweiligen Ortschaften zu finden waren und Gemeinden mit umfangreichen Waldgebieten ihre raumordnerische Aufgabe zur Schaffung und Sicherung von Wohnstätten nicht erfüllen könnten, wenn dieser Waldabstand konsequent umzusetzen wäre. Am südlichen Rand von Bad Bederkesa wurde allerdings aufgrund von Anregungen durch die UNB und das Forstamt Harsefeld die Fläche zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit der Zweckbestimmung „ökologische Vernetzung“ gegenüber den Fleckenhölzern trichterartig aufgeweitet. Ein unmittelbar an ein Waldstück grenzende geplante Wohnbaufläche in Elmlohe wurde insgesamt zurückgenommen.

(4) Bezüglich der Immissionen aus der Landwirtschaft hat der Landkreis Ausführungen in der Begründung zu möglichen Auswirkungen auf die Umwelt durch die insbesondere von Tierhaltungsanlagen ausgehenden Ammoniak-/Stickstoffemissionen, insbesondere für die Bereiche mit intensiver Tierhaltung, als notwendig erachtet. Dies wurde ebenfalls nur zur Kenntnis genommen, da zwei tatsächlich kritische Änderungsbereiche in Flögeln und in Alfstedt bereits zurückgenommen worden waren.

(5) Der Niedersächsische Landvolk e.V. hatte allgemeine Bedenken zur Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen geäußert und darauf hingewiesen, dass sämtliche Ackerflächen aufgrund allgemeiner Flächenknappheit für die Landwirtschaft äußerst wertvoll sind. In einigen Fällen wurde auf einen möglichen Konflikt mit landwirtschaftlichen Betrieben hingewiesen, die durch die Nutzungsänderungen in ihren betrieblichen Aktivitäten und ihren Entwicklungsmöglichkeiten eingeschränkt werden könnten. Dieser Hinweis wurde beachtet. Einige geplante Bauflächen (z.B. in Alfstedt und in Flögeln) wurden zurückgenommen. Des Weiteren wurde die Berichtigung von dargestellten Waldflächen angeregt. Dies wurde jedoch lediglich zur Kenntnis genommen, da die dargestellten Walddarstellungen komplett aus dem bisher wirksamen FNP übernommen worden waren. Nur in wenigen Fällen hat es aus anderen Gründen geringfügige Korrekturen von Waldflächen gegeben, sofern eine Berechtigung für die Korrektur nachweisbar war, wie am Gut Valenbrook und östlich von Kührstedt.

(6) Einige Bürger/Betroffene haben sowohl konkrete wie auch allgemeine Anregungen vorgebracht, die in den meisten Fällen jedoch Sachverhalte betrafen, die in der Zuständigkeit von Fachbehörden liegen und deshalb hier nicht zusätzlich aufgeführt sind. Am häufigsten waren Anregungen zu Sachverhalten von Natur und Landschaft, jedoch in der Regel ohne Relevanz für die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung. Ein Bürger hat die zusätzliche Darstellung diverser bestehender Nutzungen angeregt, z.B. von bestehenden Biogasanlagen. Die Anregungen wurden nur zur Kenntnis genommen, denn es ist nicht die Aufgabe des FNP im Nachhinein den Bestand abzubilden, insbesondere dann nicht, wenn es sich um genehmigungsfähige Nutzungen im Außenbereich handelt.

(7) Andere Bürger befürchten die weitere Zersiedelung der Landschaft durch die geplante neue gewerbliche Baufläche bzw. deren Erweiterung an der Kührstedter Straße im Anschluss an die EWE-Betriebsfläche. Außerdem wurde ein entsprechender Bedarf bezweifelt. Die Bedenken wurden zur Kenntnis genommen, da das Gelände direkt an den Siedlungsrand von Bad Bederkesa anschließt und sehr verkehrsgünstig an der Ortsentlastungsstraße (L 119) liegt. Die Fläche bleibt jedoch unverändert, solange sich kein konkreter Bedarf einstellt. Des Weiteren wurde auf den Konflikt mit dem benachbarten Wohngebiet hingewiesen, dem jedoch bereits im Entwurf der FNP-Neuaufstellung mit der Darstellung als „Fläche für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG“ begegnet worden war.

(8) Zu erwähnen sind noch die wiederholten Anregungen, Bedenken und Hinweise zu Waldabständen und zu anderen Sachthemen, die zu den naturschützenden Belangen gehören und in die Zuständigkeit der UNB bzw. der Waldbehörden fallen, oder keinerlei inhaltliche Relevanz für die FNP-Neuaufstellung überhaupt haben. Dazu gehören auch eigene private konzeptionelle Anregungen zu einzelnen Änderungsbereichen.

4. Berücksichtigung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen bzw. deren Neuaufstellung werden in der Regel die Entwicklungsbedarfe und -möglichkeiten für das gesamte Gemeindegebiet untersucht. Dabei werden auch unterschiedliche Potentialflächen in eine genauere Betrachtung einbezogen und letztlich planfestgestellt oder während des Planungsprozesses verworfen. Die planfestgestellten neuen Bauflächen bzw. die Erweiterungen von bestehenden Bauflächen dieser FNP-Neuaufstellung stellen somit das Ergebnis dieses Prozesses dar. Anderweitige Planungsmöglichkeiten mit ungünstigeren Rahmenbedingungen sind entfallen.

Bad Bederkesa, den 30.12.2014

L.S.

..... gez. i. A. Wendt

(stv. Samtgemeindegemeindevorstand)